

Gesekblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 43

Ausgegeben Danzig, den 1. August

1931

119

Dritte Verordnung

über die teilweise Wiederaufnahme des Zahlungsverkehrs nach den Bankfeiertagen.

Vom 1. 8. 1931.

Auf Grund des Ermächtigungsgesetzes vom 30. Juni 1931 (G. Bl. S. 605) erlässt der Senat folgende weitere Verordnung mit Gesetzeskraft:

Artikel I.

In der Zeit vom 2. August bis zum 5. August 1931 einschließlich gelten für den Zahlungsverkehr der von den Bankfeiertagen betroffenen Institute folgende Bestimmungen:

§ 1.

(1) Die Kreditinstitute sind gehalten, an Kontoinhaber aus fälligen Guthaben ohne besondere Zweckbestimmung auf Verlangen Barauszahlungen zu leisten oder sonstige Verfügungen auszuführen:

- a) von Guthaben, die am 3. August 1931 den Betrag von 500,— G nicht übersteigen, bis zur vollen Höhe des Guthabens,
- b) von Guthaben, die am 3. August 1931 den Betrag von 500,— G übersteigen, bis insgesamt 25 % des Guthabens, jedoch mindestens in Höhe von 500,— G.

Bei Guthaben aus Spar- und Depositeneinlagen (bei Banken, Sparkassen aller Art und Genossenschaften) beschränkt sich die Zahlungspflicht auf einen Gesamtbetrag von 125,— G.

(2) Die Kreditinstitute sollen bei Nachweis wirtschaftlicher Notwendigkeit tunlichst auch weitere Teilbeträge fälliger Guthaben zur Verfügung stellen.

(3) Aufträge eines Akzeptanten oder Ausstellers zur Einlösung fälliger Wechsel, die vor dem 14. Juli 1931 ausgestellt sind, müssen aus fälligen Guthaben ausgeführt werden. Das Gleiche gilt für Aufträge zur Zahlung von Steuern, Zöllen sowie sonstigen öffentlichen Abgaben und Gebühren. Auf Kreditinstitute zu diesen Zwecken gezogene Scheine müssen, wenn sie von öffentlichen Kassen vorgelegt werden, in bar eingelöst werden.

§ 2.

(1) Die Annahme von Einzahlungen unterliegt keinen Beschränkungen.

(2) Über Guthaben, die nach dem 14. Juli 1931 aus Bareinzahlungen in Gulden oder durch den Verkauf von ausländischen Zahlungsmitteln entstanden sind, kann frei verfügt werden.

§ 3.

Insoweit die Kreditinstitute nach den Vorschriften der §§ 1 und 2 Barauszahlungen oder sonstige Verfügungen nur beschränkt auszuführen brauchen, gelten vorbehaltlich der Vorschrift des Artikels II die Vorschriften der §§ 2 und 4 der Verordnung vom 15. Juli 1931 (G. Bl. S. 655) auch für die Zeit vom 2. August bis zum 5. August 1931 einschließlich. Diese Tage gelten als staatlich anerkannte allgemeine Feiertage im Sinne des Schiedgesetzes.

Artikel II.

Bei Wechseln, deren Fälligkeitstag in der Zeit vom Montag, dem 3. August bis Mittwoch, den 5. August 1931, einschließlich liegt, darf die Erhebung des Protestes nicht vor dem 3. Werktag und kann noch am 4. und 5. Werktag nach dem Zahlungstage geschehen.

Artikel III.

Artikel III der Verordnung über die teilweise Wiederaufnahme des Zahlungsverkehrs nach den Bankfeiertagen vom 21. Juli 1931 (G. Bl. S. 657 a) gilt auch für die Zeit vom 2. August bis zum

5. August 1931 einschließlich. Die in diesem Zeitraum liegenden Werkstage gelten als Bankfeiertage im Sinne dieser Vorschrift.

Artikel IV.

(1) Ist ein Schuldner durch die Erklärung von Bankfeiertagen oder die zur teilweisen Wiederaufnahme des Zahlungsverkehrs nach den Bankfeiertagen getroffenen Maßnahmen ohne sein Verschulden gehindert worden, eine Zahlungsverbindlichkeit zu erfüllen, so gelten unbeschadet der Verpflichtung zur Erfüllung der Verbindlichkeit die besonderen Rechtsfolgen, die wegen der Nichtzahlung oder der nicht rechtzeitigen Zahlung nach Gesetz oder Vertrag eingetreten sind oder eintreten, als nicht eingetreten. Die auf Gesetz oder Vertrag beruhende Pflicht zur Zahlung von Verzugszinsen wird hierdurch nicht berührt. Der Schuldner kann sich auf die Vorschrift des Satz 1 nicht berufen, wenn er es unterlässt, die Verbindlichkeit unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses zu erfüllen.

(2) Für die im § 1 der Verordnung über die Einführung von Bankfeiertagen vom 15. Juli 1931 (Gesetzbl. S. 655) genannten Kreditinstitute gelten ausschließlich die Verordnung über die Einführung von Bankfeiertagen vom 15. Juli 1931 (G. Bl. S. 655), die Verordnung zur Erleichterung der Wiederaufnahme des Zahlungsverkehrs vom 18. Juli 1931 (G. Bl. S. 657), die erste und zweite Verordnung über die teilweise Wiederaufnahme des Zahlungsverkehrs nach den Bankfeiertagen vom 21. und 25. Juli 1931 (G. Bl. S. 657a und 709), sowie Artikel I bis III dieser Verordnung.

Artikel V.

Diese Verordnung tritt mit dem 2. August 1931 in Kraft.

Danzig, den 1. August 1931.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Biehn.

Dr. Hoppenrath.

Dumont.